

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Achter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 28. April 1848.

17.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblattes Expedition in Rossen“. In Meissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klincksch und Sohn besorgt. Etwalge Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g

wegen einer Abänderung der die Wahlen zur deutschen Nationalvertretung
betreffenden Verordnung
vom 10. April 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
finden zur Vermeidung von Minoritätswahlen für angemessen, die in §§. 20 und 23 der Verordnung vom
10. d. M., die Wahl deutscher Nationalvertreter betreffend, getroffenen Bestimmungen dahin abzuändern:

a) daß zur Erwählung eines zur National-Vertretung Abgeordneten in der Regel die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sei, die relative aber, und bei Stimmengleichheit das Loos nur dann erst entscheide, wenn bei zwei vorhergegangenen Abstimmungen eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erlangen war;

b) daß bei dem Ausfalle des gewählten Abgeordneten, oder dessen längere Zeit andauernder Behinderung nicht derjenige statt seiner eintrete, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, sondern daß die Wahlmänner eines jeden Bezirks nach der Wahl des Abgeordneten auch noch einen Stellvertreter ernennen, wegen dessen Wahl dieselben Bestimmungen gelten, wie für die Wahl des Abgeordneten.

Demzufolge ist es auch nöthig, daß die Abstimmung der Wahlmänner nicht, wie es nach §. 18 und 20 nachgelassen war, an mehreren Tagen nach einander erfolge, sondern daß sie zu einer für alle Wahlmänner des Bezirks übereinstimmend anberaumten Zeit stattfinde und die erscheinenden Wahlmänner, wegen der doppelten Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters, und der nach Befinden erforderlichen Wiederholung der Abstimmung, bis zum Schlusse der Wahlhandlung versammelt bleiben.

Uebrigens haben die Bezirkswahl-Deputationen und insbesondere die denselben beigeordneten Regierungs-Commissare darauf, daß die §§. 11 und 17 der Verordnung vom 10. dieses Monats erwähnten Anzeigen ohne alle Verzögerung eingehen, zu sehen und da nöthig gegen säumige Obrigkeiten mit Strafaufträgen zu verfahren.

Hierüber haben Wir gegenwärtige Verordnung nach §. 88 der Verfassungsurkunde erlassen und solche, unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, eigenhändig unterschrieben.

Dresden, am 20. April 1848.

Friedrich August.

(L. S.)

Dr. Alexander Karl Hermann Braun.

Dr. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.

Robert Georgi.

Martin Oberländer.

Carl Friedrich Gustav von Oppell.